

## **Verlagerung der Steuerschuld bei Bauleistungen**

Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer, wenn ein inländischer Unternehmer an einen anderen Unternehmer eine Bauleistung erbringt. Der Leistungsempfänger muss seinerseits selbst Bauleistungen erbringen.

Bauleistungen in diesem Sinne sind beispielsweise:

- Werklieferung und sonstige Leistungen zur Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken
- Werklieferungen von Photovoltaikanlagen, die auf oder an einem Bauwerk installiert werden

Im Umkehrschluss geht die Steuerschuldnerschaft in folgenden Fällen nicht auf den Leistungsempfänger über:

- Bauleistung an Nichtunternehmer
- Bauleistung für den nichtunternehmerischen Bereich, z.B. Einbau einer neuen Heizung im Einfamilienhaus des Unternehmers
- Bauleistung für den betrieblichen Bereich, die nicht mit einer Ausgangs-Bauleistung in Zusammenhang steht, z.B. Einbau einer neuen Heizung im Betriebsgebäude des Empfängers
- Umsätze von Unternehmern, die keine Bauleistungen erbringen, z.B. Baustoffhändler
- Bauleistung an Unternehmer, die damit selbst keine Werklieferungen erbringen, sondern Leistungen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (z.B. Lieferungen bebauter Grundstücke)
- Bauplanung und Bauüberwachung oder die Lieferung bebauter oder unbebauter Grundstücke

### **Neuregelung von Baudienstleistungen ab dem 15.02.2014 - Problematik und Hintergrund**

Nach § 13 b UStG ist der Leistungsempfänger (=Auftraggeber) bei bestimmten Bauleistungen Umsatzsteuerschuldner, vorausgesetzt er erbringt seinerseits nachhaltig Bauleistungen (Reverse-Charge-Verfahren). Bislang wurde die Vorschrift des § 13 b UStG durch die Finanzverwaltung dergestalt ausgelegt, dass ein Unternehmer nachhaltig Bauleistungen erbrachte, wenn diese mehr als 10 % seines Weltumsatzes ausmachten.

Diese Regelung wurde mit Urteil vom 22.08.2013 als nicht ausreichend rechtssicher verworfen. Begründet dadurch, dass der Auftragnehmer nicht regelmäßig erkennen könne, ob sein Auftraggeber mindestens 10 % Bauleistungen erbringe. Zur Feststellung der Bauleistungseigenschaft des Abnehmers soll aus Sicht der Finanzverwaltung auch weiterhin die Freistellungsbescheinigung des § 48 b EStG herangezogen werden. Die Finanzverwaltung schränkt jedoch ein, dass es sich bei der Freistellungsbescheinigung lediglich um einen „Indiz“ dafür handelt.

Nach aktueller Auffassung des BFH ist die Regelung des § 13b UStG nur dann sicher anzuwenden, wenn der Empfänger der Bauleistung, die an ihn erbrachte Leistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet, unabhängig von einer 10 %-Grenze.

#### **Praxis-Tipp**

Die ausschließliche Vorlage einer Freistellungsbescheinigung bietet dem Leistenden keine Rechtssicherheit mehr. Möchte der Leistende größtmögliche Rechtssicherheit, sollte er sich deshalb eine Versicherung in Form von Fax, Mail, Brief etc. einholen. Diese kann folgendermaßen aussehen: „Hiermit bestätigen wir, die in Auftrag gegebene Leistung unmittelbar zur Erbringung von Bauleistungen i. S. d. § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG zu verwenden.“

#### **Besonderheiten bei Bauträgern oder Generalunternehmer**

Dem BFH-Urteil zur Folge erbringt ein Bauträger keine Bauleistung. Er betreibt lediglich den Erwerb, die Erschließung und die Bebauung von Grundstücken. Anschließend veräußert er sie, was eine Lieferung bebauter Grundstücke darstellt und somit keine Bauleistung. Der Bauträger kann insofern kein Steuerschuldner im Sinne des § 13b UStG sein.

Der Generalunternehmer hingegen erbringt an seinen Auftraggeber Bauleistungen. Er wird damit zum Steuerschuldner für die von Subunternehmern bezogenen Bauleistungen. Ist ein Unternehmer sowohl als Bauträger, als auch als Generalunternehmer tätig, so geht die Steuerschuldnerschaft nur für jene Leistungen an ihn über, die er als Generalunternehmer bezogen hat – unabhängig davon ob diese 10 % seines Gesamtumsatzes ausmachen.



### **Anwendungsvorschriften vor Veröffentlichung des BMF- Schreibens vom 15.02.2014**

Grundsätzlich soll nach dem BMF-Schreiben das Urteil vom 22.08.2013 in allen offenen Fällen anzuwenden sein. Für Leistungen, die vor dem 15.02.2014 abgeschlossen wurden, kann einvernehmlich die alte Regelung beibehalten werden. § 13b UStG ist dann von beiden Leistungspartnern einheitlich anzuwenden. Abschlagszahlungen oder Rechnungen nach dem 14.02.2014 sind grundsätzlich nach der Neuregelung abzurechnen.